

Betreuungsverfügung – (dient zur Vorlage beim Vormundschaftsgericht)

Ich (Vollmachtgeber)

Vor- und Zuname, Titel _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

schlage für den Fall, dass für mich ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden muss, gemäß § 1897 Abs. iVm § 1901a BGB hierfür die folgende Person als Betreuer für alle erforderlichen Angelegenheiten vor:

Frau/Herrn _____ geb. am _____

wohnhaft _____ Telefon _____

**BETREUUNGS-
VERFÜGUNG**

Falls die vorbezeichnete Person nicht übernehmen will oder kann, schlage ich als Ersatzperson die folgende Person vor:

Frau/Herrn _____ geb. am _____

wohnhaft _____ Telefon _____

Auf keinen Fall wünsche ich, dass die folgende Person zum Betreuer bestellt wird.

Frau/Herrn _____ geb. am _____

wohnhaft _____ Telefon _____

Die in meiner Patientenverfügung vom _____ geäußerten Wünsche sind von meinem Betreuer zu befolgen. Insbesondere obliegt es meinem Betreuer auch, die in meiner Patientenverfügung von mir niedergelegten Wünsche gegenüber Ärzten und Pflegepersonal, aber ggf. auch gegenüber dem Vormundschaftsgericht durchzusetzen.

Sonstige Wünsche:

z. B. zur Vermögensverwaltung; zum Aufenthalt des Haustieres; zum Zeitpunkt, ab dem Sie in einem Heim leben wollen etc.?)

Diese Verfügung habe ich (Vollmachtgeber) freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

**BETREUUNGS-
VERFÜGUNG**

Ich /Wir bestätige(n), dass Frau / Herr _____
diese Verfügung im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte verfasst hat und geschäftsfähig war.

Name _____ Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen

Auch die Betreuungsverfügung kann beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegt werden.

3.3 Betreuungsverfügung

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, selbständig Ihre Angelegenheiten zu regeln, und Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben, wird ein gerichtlich bestimmter Betreuer eingesetzt. Falls sich im Familien- und Freundeskreis niemand finden sollte, der diese Aufgabe übernehmen könnte, wird ein so genannter Berufsbetreuer eingesetzt. Sie können jedoch im Vorfeld, wenn Ihnen eine Vorsorgevollmacht zu weit geht, eine sogenannte Betreuungsverfügung errichten. Dadurch erreichen Sie, dass kein Fremder, sondern eine von Ihnen bestimmte Vertrauensperson als Betreuer eingesetzt wird.

Die Betreuungsverfügung (= rechtliche Betreuung) soll dem Wohl der bzw. des Betreuten dienen. Das Amtsgericht setzt einen gesetzlichen Vertreter für begrenzte Aufgabenbereiche ein, der die zu betreuende Person im Rahmen folgender Aufgabenkreise gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat:

- Sorge für die Gesundheit,
- Zustimmung zur ärztlichen Heilbehandlung,
- Vermögenssorge,
- Wohnungsangelegenheiten.

**BETREUUNGS-
VERFÜGUNG**

Die Betreuungsverfügung leitet sich aus § 1901a BGB ab. Wichtigste Regelung ist die Auswahl des zukünftigen Betreuers. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, Ihre Wünsche hinsichtlich der Führung der Betreuung zu formulieren.

Die schriftliche Form sowie die eigenhändige Unterschrift sind erforderlich (jedoch nicht unbedingt in handschriftlicher Form). Die eigenhändige Unterschrift sollte in bestimmten Zeitabständen (alle 2 bis 3 Jahre) erneuert werden, damit der zeitnahe Wille für Außenstehende erkennbar ist. Im genannten Zeitabstand sollte ebenfalls ein Zeuge bestätigen, dass der Verfasser bei seiner Unterschrift jeweils voll geschäftsfähig war.

Die als Betreuer benannte Person sollte möglichst nicht als Zeuge eingesetzt werden.